

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

18. Jahrgang

Luckenwalde, 22. Oktober 2010

Nr. 26

Inhaltsverzeichnis**Amtlicher Teil**

Bekanntmachung Einladung zur 12. ordentlichen öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Kreistages am Montag, dem 01.11.2010 um 17 Uhr	3
Bekanntmachung der Beschlüsse der 14. öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Teltow-Fläming vom 22. September 2010 ...	5
Vorlagennummer: 4-0698/10-V	5
Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming / Jugendamt zur Übernahme von Teilnahmebeiträgen für Freizeit- und Ferienmaßnahmen	5
Vorlagennummer: 4-0697/10-V	8
Beschlüsse der 13. ordentlichen Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Teltow-Fläming vom 11. Oktober 2010.....	9
Vorlagennummer: 4-0726/10-III	9
Vorlagennummer: 4-0749/10-IV	9
Vorlagennummer: 4-0713/10-III	9
Vorlagennummer: 4-0720/10-I.....	9
Vorlagennummer: 4-0721/10-III.....	9
1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV).....	10
Bekanntmachungsanordnung.....	12
3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV).....	13
Bekanntmachungsanordnung.....	14

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich. Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtlicher Teil

Bekanntmachung
Einladung zur 12. ordentlichen öffentlichen/nichtöffentlichen
Sitzung des Kreistages am Montag, dem 01.11.2010 um 17 Uhr
in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2,
Kreistagssaal, 14943 Luckenwalde

Tagesordnung:***Öffentlicher Teil***

- 1 Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Mitteilungen des Vorsitzenden
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Einwendungen gegen die Niederschrift der 11. ordentlichen Sitzung des Kreistages am 13.09.2010
- 5 Nachfragen zu den schriftlichen Antworten der Kreisverwaltung auf die Anfragen 4-0671/10-KT, 4-0672/10-KT, 4-0689/10-KT, 4-0694/10-KT und 4-0714/10-KT
- 6 Anfragen
 - 6.1 Anfrage des Abg. Danny Eichelbaum, CDU-Kreistagsfraktion TF, zu Schüler- und Lehrerzahlen in öffentlichen Schulen 4-0733/10-KT
 - 6.2 Anfrage des Abg. Dr. Ralf von der Bank, CDU-Kreistagsfraktion TF, zum Energie- und Klimaschutzprogramm 4-0748/10-KT
 - 6.3 Anfrage des Abg. Danny Eichelbaum, CDU-Kreistagsfraktion TF, zum neuen Haus der Demokratie in Zossen 4-0750/10-KT
 - 6.4 Anfrage des Abg. Danny Eichelbaum, CDU-Kreistagsfraktion TF, zum Museumsdorf Glashütte 4-0758/10-KT
- 7 Anträge
 - 7.1 Antrag der Fraktionen SPD/Grüne, DIE LINKE. und FDP/BV – Preis für Zivilcourage im Landkreis Teltow-Fläming 4-0705/10-KT
 - 7.2 Antrag der Fraktionen SPD/Grüne, DIE LINKE. und FDP/BV - Flugrouten am BBI 4-0742/10-KT
- 8 Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming 4-0707/10-V
- 9 Allgemeine Stellvertretung des Landrates/Bestimmung der weiteren Stellvertreter 4-0731/10-LR

- | | | |
|-----------|--|----------------|
| 10 | Übernahme der Aufgabe des Fluglärmschutzbeauftragten durch den Landkreis Teltow-Fläming | 4-0751/10-IV |
| 11 | Weiterentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende – Bildung einer gemeinsamen Einrichtung (gE) | 4-0740/10-II |
| 12 | Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Teltow-Fläming | 4-0676/10-KT/1 |
| 13 | Änderung der Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Teltow-Fläming | 4-0734/10-LR |

Nicht öffentlicher Teil

- | | | |
|-----------|--|--------------|
| 14 | Informationen über die interne Geschäftsplanung der SWFG mbH im Zusammenhang mit der Zielvereinbarung 2011 - 2013 zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der SWFG mbH | 4-0738/10-LR |
|-----------|--|--------------|

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----------|---|--------------|
| 15 | Zielvereinbarung 2011 - 2013 zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der SWFG mbH | 4-0737/10-LR |
|-----------|---|--------------|

Nicht öffentlicher Teil

- | | | |
|-----------|---|--------------|
| 16 | Anfrage des Abg. Danny Eichelbaum, CDU-Kreistagsfraktion TF, zum Geschäftsführer der SWFG mbH | 4-0753/10-KT |
| 17 | Dienstaufsichtsbeschwerde | 4-0702/10-KT |

Luckenwalde, 18. Oktober 2010

Christoph Schulze
Vorsitzender des Kreistages

Die Tagesordnung wird gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming bekannt gemacht.

Luckenwalde, 18. Oktober 2010

Peer Giesecke
Landrat

**Bekanntmachung
der Beschlüsse der 14. öffentlichen Sitzung des
Jugendhilfeausschusses des Landkreises Teltow-Fläming
vom 22. September 2010**

Vorlagennummer: 4-0698/10-V

„Richtlinie zur Übernahme von Teilnahmebeiträgen für Freizeit- und Ferienmaßnahmen im Landkreis Teltow-Fläming“

**Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming / Jugendamt
zur Übernahme von Teilnahmebeiträgen für
Freizeit- und Ferienmaßnahmen**

1. Zweck und Ziel der Förderung

Der Landkreis Teltow-Fläming will Kindern und Jugendlichen aus Familien in belastenden Lebenssituationen eine Auszeit ermöglichen.

Schwerpunkt der Förderung von Teilnahmebeiträgen für Freizeit- und Ferienmaßnahmen ist die Erholung und Entspannung der jungen Menschen, die oft auch aus finanziellen Gründen keinen Urlaub machen können.

Kinder und Jugendliche sollen in Gruppenreisen zu verantwortlichen und hilfsbereiten Verhaltensweisen, zur Auseinandersetzung mit sich und der Umwelt und zum aktiven Engagement in der Gesellschaft angeregt werden.

Somit will der Landkreis Teltow-Fläming die Teilhabe der Kinder und Jugendlichen am gesellschaftlichen Leben fördern, den sozialen Zusammenhalt unterstützen und der sozialen Ausgrenzung entgegenzutreten.

2. Rechtsgrundlagen

Der Landkreis Teltow-Fläming gewährt auf der Grundlage von § 90 Abs.1 Nr. 1, Abs. 2, Abs. 4 SGB VIII und nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Förderung von Teilnahmebeiträgen für Freizeit- und Ferienmaßnahmen.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Der Landkreis Teltow-Fläming entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

3. Gegenstand der Förderung

Es werden Teilnahmebeiträge von **mehrtägigen Gruppenfahrten für Freizeit- und Ferienmaßnahmen mit einer Mindestdauer von 3 Tagen** anteilig gefördert, wenn bei den Eltern bzw. anderen Sorgeberechtigten der Teilnehmer/innen ein geringes Familieneinkommen vorliegt.

Nicht gefördert werden Maßnahmen:

- a) wie Privatreisen,
- b) die den Charakter von Sportwettkämpfen oder Trainingslagern haben,
- c) ihrem Charakter nach rein schulische Maßnahmen sind (Klassenfahrten),
- d) die nicht für alle jungen Menschen offen angeboten werden und
- e) Sprachreisen.

4. Anspruchsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind sorgeberechtigte Eltern bzw. andere sorgeberechtigte Personen, in deren Haushalt die Teilnehmer/innen wohnen und deren gewöhnlicher Aufenthalt im Landkreis Teltow-Fläming liegt.

Die zu fördernden Maßnahmen müssen sich grundsätzlich an Kinder und Jugendliche wenden, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Teltow-Fläming haben.

Hat ein Empfänger/in die Verwendung einer bereits gewährten Förderung nicht nachgewiesen, werden nachfolgende Anträge abgelehnt.

Förderfähig sind Teilnahmebeiträge von Kindern und Jugendlichen im Alter ab Schuleintritt bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres.

5. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

Die Förderung der Teilnahme an einer Ferienmaßnahme erfolgt je Teilnehmer/in nur einmal jährlich.

6. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt:

- ⇒ bei Empfängern von Arbeitslosengeld II gemäß § 19 Satz 1 SGB II ohne zusätzliches bzw. zu berücksichtigendes Einkommen und Empfängern von Sozialgeld gemäß § 28 SGB II:
 - ⇒ bis zu 90 % des Teilnahmebeitrages, maximal 155,00 €
 - ⇒ bis zu 80 % des Teilnahmebeitrages für Maßnahmen von Kindertagesbetreuungseinrichtungen bzw. einer Einrichtung des Landkreises TF mit geförderter Personalstelle, maximal 140,00 €

- ⇒ bei Empfängern von Arbeitslosengeld II gemäß § 19 Satz 3 SGB II (sog. Aufstocker) und anderen einkommensschwachen Familien (gem. § 85 SGB XII):
 - ⇒ bis zu 80 % des Teilnahmebeitrages, maximal 140,00 €
 - ⇒ bis zu 70 % des Teilnahmebeitrages für Maßnahmen von Kindertagesbetreuungseinrichtungen bzw. einer Einrichtung des Landkreises TF mit geförderter Personalstelle, maximal 125,00 €

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Förderung ist vor Beginn der Maßnahme beim Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming schriftlich einzureichen.

Für die Antragstellung sind die beim Jugendamt erhältlichen Antragsformulare zu verwenden (Anlage 1 und 2).

Dem Antrag sind folgende Nachweise in Kopien beizufügen:

- ⇒ **monatliches Einkommen** (wie z.B. die letzten 3 Verdienstabrechnungen, Bescheid über Arbeitslosengeld I oder II bzw. Sozialgeld, Sozialhilfe, Unterhalt, Wohngeld, Kindergeld) und
- ⇒ **monatliche Ausgaben** (wie z.B. Beiträge zu Versicherungen, geförderte Altersvorsorge, Aufwendungen für Fahrten zum Arbeitsort, Mehraufwendungen für die doppelte Haushaltsführung), dies gilt nicht für Empfänger von Leistungen nach SGB II und XII.

Der Antragsteller/in erhält nach Prüfung der Antragsunterlagen einen schriftlichen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid.

Mit dem Bewilligungsbescheid werden folgende Grundformulare dem Antragsteller/in als Anlage übersandt:

- „Eingangsbestätigung / Rechtsverbindliche Erklärung“ (Anlage 3)
- „Verwendungsnachweis“ (Anlage 4).

8. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Förderung erfolgt entsprechend der Festlegung im Bewilligungsbescheid und erst bei Vorlage des vollständig ausgefüllten Grundformulars „Eingangsbestätigung / Rechtsverbindlichen Erklärung“.

9. Verwendungsnachweisverfahren

Der Antragsteller/in hat den Förderbetrag nur für die bewilligte Maßnahme einzusetzen. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.

Der Empfänger/in der Förderung hat die zweckentsprechende Verwendung des Förderbetrages ordnungsgemäß innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme dem Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming nachzuweisen.

Dem Grundformular „Verwendungsnachweis“ ist beizufügen:

- ⇒ Originalbeleg (Zahlungsnachweis /Quittung mit Zahlungsbestätigung des Veranstalters und Angabe des Teilnahmebeitrages).

10. Nebenbestimmungen

Kann eine geförderte Maßnahme nicht stattfinden, ist die Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Schon ausgezahlte Förderbeträge sind zurückzuzahlen.

Die Bewilligung kann nach den geltenden Vorschriften des Sozialverwaltungsverfahrens (§§ 44 bis 55 SGB X) mit Wirkung für die Vergangenheit und der Zukunft ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen werden.

Dies gilt insbesondere, wenn

- ⇒ die bewilligten Mittel nicht für den beantragten Zweck verwendet bzw. die Frist der zeitlichen Bindung nicht eingehalten,
- ⇒ die Verwendung der Mittel trotz Aufforderung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen,
- ⇒ unrichtige und unvollständige Angaben gemacht,
- ⇒ Bestimmungen der Förderrichtlinien nicht beachtet,
- ⇒ die im Bewilligungsbescheid erteilten Auflagen nicht erfüllt oder
- ⇒ Fördermittel zu viel empfangen wurden.

Eine bereits erhaltene Förderung ist zu erstatten.

11. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2011 in Kraft und gilt für die Dauer von zwei Jahren.

Vorlagennummer: 4-0697/10-V

Die Mittel aus dem Orientierungsrahmen 2012 und 2013 sind gemeinsam im Jahr 2011 zu verteilen.

Luckenwalde, 14. Oktober 2010

Giesecke
Landrat

**Beschlüsse der 13. ordentlichen Sitzung des Kreisausschusses
des Landkreises Teltow-Fläming vom 11. Oktober 2010**

Der Kreisausschuss beschloss auf seiner Sitzung im öffentlichen Teil:

Vorlagennummer: 4-0726/10-III

Nachrückprojekte zum Konjunkturpaket II aus den Bereichen Bildungsinfrastruktur und sonstiger Infrastruktur

Vorlagennummer: 4-0749/10-IV

Als Voraussetzung für die Vergabe von Zuwendungen nach der Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming über die Gewährung von Zuwendungen für Sportstätten in Umsetzung des Konjunkturpaketes II werden die Rücklaufmittel in Höhe von 15.000 Euro zu jeweils 7.500 Euro dem SV Sportschießen Petkus e. V. und dem Schützenverein Felgentreu e. V. zur Verfügung gestellt.

Der Kreisausschuss beschloss auf seiner Sitzung im nichtöffentlichen Teil:

Vorlagennummer: 4-0713/10-III

Ankauf von Grundstücken in den Gemarkungen Altes Lager; Gottow, Holbeck, Jänickendorf, Klein Ziescht, Kloster Zinna, Neuheim, Neuhof, Wahlsdorf und Woltersdorf.

Vorlagennummer: 4-0720/10-I

Vergabe des Auftrages „All-in-Service Mietvertrag für Kopier/Drucktechnik für die Bildungseinrichtungen des Landkreises an die Fa. Rose Bürotechnik, Luckenwalde auf der Grundlage einer Beschränkten Ausschreibung ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb lt. Ausnahmeregelung zur VV Nr. 3.1 und 3.2 zu § 55 LHO für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben befristet bis zum 31.12.2010.

Vorlagennummer: 4-0721/10-III

Vergabe der Bauleistungen zur Erneuerung der Kreisstraße K 7225, Ortsverbindung Baruth - Dornswalde, 1. BA, an die Firma MATTHÄI Bauunternehmen GmbH & Co. KG, Caputher Chaussee 3, 14552 Michendorf.

Luckenwalde, 12. Oktober 2010

Peer Giesecke
Landrat

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Telefon: (03375) 2 56 88 23 Fax: (03375) 2 56 88 26

1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 26), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194) und der §§ 1, 2, 3, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 31.04.2004 (GVBl. I, S. 172) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **14. Oktober 2010** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Verwaltungskostensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 06. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Verwaltungskostensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zur Verwaltungskostensatzung

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschalbeträge für Auslagen (§ 6 Absatz 2 der Verwaltungskostensatzung)

Nr.	Gegenstand	EURO
1.	Erklärung zur Abwasserbeseitigung je Vorgang	20,00
	• Abflusslose Sammelgruben	
	• Kleinkläranlagen	
2.	Abnahme Gartenwasserzähler	
	• Abnahme Gartenwasserzähler mit voller An- und Abfahrt	62,34
	• Abnahme Gartenwasserzähler mit anteiliger An- und Abfahrt	51,63
	• Abnahme Gartenwasserzähler ohne An- und Abfahrt	40,92
	• Leerfahrt/Nichtabnahme aus technischen Gründen sowie wegen fehlender Unterlagen mit voller An- und Abfahrt	47,81
	• Leerfahrt/Nichtabnahme aus technischen Gründen sowie wegen fehlender Unterlagen mit anteiliger An- und Abfahrt	37,10
	• Leerfahrt/Nichteinhaltung des abgestimmten Termins mit voller An- und Abfahrt	43,79
	• Leerfahrt/Nichteinhaltung des abgestimmten Termins mit anteiliger An- und Abfahrt	33,08

Nr.	Gegenstand	EURO
3.	Widerspruchsbearbeitung Anschluss- und Benutzungszwang je Vorgang	20,00
	Widerspruchsbearbeitung Anschluss- und Benutzungszwang mit Vorortbesichtigung je Vorgang	50,00
4.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung je Vorgang	20,00
	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung mit Vorortbesichtigung je Vorgang	50,00
5.	Genehmigung zur Einleitung von Schmutzwasser (Entwässerungsgenehmigung gewerblicher Art) in die öffentliche Abwasseranlage nach § 6 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung	50,00
6.	Bearbeitung von Anträgen zur Beseitigung und Umnutzung alter Anlagen nach § 21 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung • je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	20,00
7.	Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung je Vorgang	20,00
	Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung mit Vorortbesichtigung je Vorgang	50,00
8.	Erteilen einer Leitungsauskunft mit Eintragung Leitungsbestand	40,00

II.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 19. Oktober 2010

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird hiermit die am 14. Oktober 2010 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 19. Oktober 2010

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 59 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I, S. 50) geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 07.07.2009 (GVBl. I, S. 262, 270) hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am **14. Oktober 2010** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Wasserversorgungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 15.10.2008, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.01.2009 und der 2. Änderungssatzung vom 06.05.2010 wird wie folgt geändert:

Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 59 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I, S. 50) geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 07.07.2009 (GVBl. I, S. 262, 270)“.

II.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 19. Oktober 2010

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsigel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird hiermit die am 14. Oktober 2010 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 19. Oktober 2010

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher